



---

## **Sportanlagenordnung für den Bereich des Allwetter- und des Rasenplatzes**

Dieser Allwetter- und Rasenplatz wird Ihnen anvertraut. Wir bitten anzuerkennen, dass die Marktgemeinde Plößberg allen Nutzern mit diesem Platz einen hohen Sachwert zur kostenlosen Nutzung überlässt. Der Allwetterplatz wird mit einer Kamera überwacht und dann ausgewertet, wenn Schäden oder Verschmutzungen festgestellt werden.

1. Die Nutzung ist nur Einwohnern der Marktgemeinde Plößberg erlaubt, bzw. muss die Organisationshoheit einer nicht organisierten Gruppe bei einem Einwohner der Marktgemeinde Plößberg liegen.
2. Während des schulischen Betriebes (hierzu zählt auch die Zeit vor dem Unterricht und die Pausen, sowie die schulischen Veranstaltungen) ist die Nutzung des Allwetter- und Sportplatzes nicht zulässig.
3. Die außerschulische Nutzung des Allwetterplatzes wird von 08:00 Uhr morgens bis 22:00 Uhr abends festgelegt.
4. Da die Sportanlage nicht durch Flutlicht beleuchtet ist, ist bei eintretender Dunkelheit die Nutzung einzustellen.
5. Organisierte Veranstaltungen jeglicher Art bedürfen der vorherigen Genehmigung der Marktgemeinde Plößberg, es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung, selbst wenn schon einmal eine Veranstaltung gleicher oder ähnlicher Art genehmigt wurde.
6. In den Sportanlagen ist insbesondere verboten:
  - Das Abhalten von organisierten Veranstaltungen mit der Zielrichtung auf wirtschaftlichen Erfolg, so gering dieser auch sein mag,
  - gewerbliche Nutzungen jeglicher Art,
  - das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen,
  - das Radfahren,
  - das Besteigen von Bäumen, Zäunen und sonstigen Einrichtungen (wie Fußballtore oder Basketballkörbe),
  - die Sportanlage oder deren Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen, sowie das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen,
  - Papier und andere Abfälle außer in die dafür vorhergesehenen Behälter werfen oder liegenzulassen,

- die Sportanlagen oder das Umfeld durch Hunde oder sonstige Tiere verunreinigen zu lassen,
  - Hunde und andere Tiere frei oder an langer Leine herumlaufen zu lassen.
  - das Zelten,
  - das Errichten von offenen Feuerstellen und das Grillen,
  - sich zum Zwecke des Alkoholgenusses zu versammeln und niederzulassen,
  - sich in einem Rausch oder ähnlichem Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob der Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde,
  - Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder die Ruhe auf andere Art und Weise zu stören,
  - Plakate, Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen, sowie Waren und Dienste aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken ohne Genehmigung anzubieten,
  - die Kleinfeldtore ohne ausreichende Verankerung im Erdreich zu nutzen.
7. Die Kleinfeldtore sind gegen Umfallen durch die vorhandenen Haken ausreichend im Erdreich zu verankern.
8. Die Nutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
9. Bei winterlichen Bedingungen erfolgt durch die Marktgemeinde Plößberg keine Übernahme eines Winterdienstes oder die Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht. Daher ist der jeweilige Nutzer, bei Kindern oder Jugendlichen der oder die Erziehungsberechtigten, selbst für die Verkehrssicherungspflicht im Winter zuständig. Sollten durch Nichtbeachtung dieser Verkehrssicherungspflicht Schäden entstehen, haftet der jeweilige Nutzer. Bei winterlichen Bedingungen kann die Marktgemeinde Plößberg die Sportanlage für die Nutzung sperren.
10. Der Nutzer hat festgestellte oder verursachte Schäden sofort der Marktgemeinde Plößberg zu melden.
11. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass der Allwetter- und Sportplatz nach jeder Benutzung wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt wird, damit der

Schulbetrieb am nächsten Tag reibungslos beginnen kann.

12. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass beim Verlassen des Allwetterplatzes die Eingangstür so fest zugemacht wird, dass keine Unbefugten oder Tiere den Allwetterplatz verunreinigen können.
13. Aus haftungsrechtlichen Gründen wird darauf hingewiesen, dass die Markt-gemeinde bei einem Unfall auf der Sportanlage nicht zum Schadensersatz herangezogen werden kann.
14. Bei Schäden an den Sportanlagen oder bei Verstößen gegen diese Nut-zungsordnung, werden die Verursacher oder missbräuchlichen Nutzer durch das Auslesen der Transpondernutzung und der Videoüberwachung ermittelt. In diesen Fällen wird Schadenersatz gefordert bzw. werden Sanktionen aus-gesprochen (z.B. Nutzungsverbot, Entzug des Transponders).
15. Diese Sportanlagenordnung wird durch Mitarbeiter der Marktgemeinde Plöß-berg kontrolliert. Deren Anweisungen ist durch die Sportanlagennutzer Folge zu leisten.
16. Diese Sportanlagenordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Marktgemeinde Plößberg  
Plößberg, den

Lothar Müller  
1. Bürgermeister